

Ferner hat der Versicherungsnehmer alle von der Gesellschaft weiter zu verlangenden Mittheilungen über den Schadenfall möglichst vollständig mit thunlichster Beschleunigung zu beschaffen.

3. Die Prozessführung übernimmt die Gesellschaft auf eigene Kosten. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Gesellschaft an ihn gestellte Schadenansprüche anzuerkennen, widrigenfalls die Gesellschaft zu einer Ersatzleistung nicht verpflichtet ist.

4. Nach Feststellung der Ersatzsumme, welche Feststellung durch Vergleich oder gerichtliches Urtheil erfolgt, leistet die Gesellschaft binnen 14 Tagen gegen ordnungsmässige Quittung Zahlung und zwar vergütet sie bei Personenverletzung den vollen Ersatzbetrag, bei Sachbeschädigung 80% des Ersatzbetrages, jeweils jedoch mit der Beschränkung auf den oben angegebenen versicherten Höchstbetrag, welcher letzterer bei etwaigen Rentenzahlungen den Grenzwert der zu kapitalisirenden Rente bildet.

II. Versicherung gegen den dem Versicherungsnehmer durch **Diebstahl** seines Rades

„*Dürkopp*“ von *Dürkopp* in *Bielefeld*, *Fabrik No. 29147* *Policei No. 15315*

verursachten Schaden bis zum Höchstbetrage von

M. Zweihundertvierzig.

Hierbei gelten folgende Bedingungen:

1. Zubehörtheile der Maschine (Sattel, Laterne etc.) sind nicht versichert.

2. Die Versicherung erstreckt sich lediglich auf das vorbezeichnete Rad, und auf den Fall, dass dasselbe von seinem Eigenthümer, dem Versicherungsnehmer, gefahren wird. Soll die Versicherung für ein anderes Rad gelten, so muss dies bei der Gesellschaft auf besonderem Formulare beantragt werden.

3. Jeder Diebstahl muss der „Allianz“ binnen 48 Stunden, der betreffenden Polizeibehörde binnen 24 Stunden, angezeigt und bei letzterer Verfolgung des Diebes beantragt werden. Auch ist nach Möglichkeit jede verlangte B.ihilfe zur Ermittlung der Thäter bezw. Wiedererlangung des gestohlenen Rades zu leisten.

4. Nach Feststellung des Schadens leistet die Gesellschaft binnen 14 Tagen Zahlung und zwar bei Schäden innerhalb des ersten Versicherungsjahres die volle Versicherungssumme, welche 80% des nachzuweisenden Ankaufspreises nicht übersteigen darf.

Die von der Gesellschaft zu leistende Entschädigung vermindert sich bei Schäden innerhalb des II. Jahres um 20% der Versicherungssumme

„ „ III. „ „ 15% „ reducirten Summe

„ „ IV. „ „ 10% „ „ „

„ „ V. „ „ 5% „ „ „

Vom zweiten Versicherungsjahre ab wird die jeweilige Prämie von dem nach vorstehender Scala zu berechnenden Entschädigungsbetrage berechnet.

III. Versicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle, welche dem Versicherungsnehmer beim **Radfahren** (Preis-, Kunst- und Wettfahren ausgeschlossen) zustossen, und zwar:

für den **Todesfall** in Höhe von *M. 6000.—*,

für den **Invaliditätsfall** „ „ „ „ *12000.—*,

für den Fall **vorübergehender Erwerbsunfähigkeit** „ „ „ „ *4.—* pro Tag.

Für diese letztere Versicherung gelten mit obiger Einschränkung auf Unfälle, welche dem Versicherungsnehmer beim Radfahren zustossen, die dieser Police angehefteten Einzel-Unfallbedingungen E. B. 96 der Allianz.

Die Versicherung beginnt am *1. Mai 1897* Mittags 12 Uhr und

endet am *1. Mai 1902* „ „ „ „

Falls nicht 3 Monate vor Ablauf seitens einer der beiden Partheien mittelst eingeschriebenen Briefes Kündigung erfolgt, erneuert sich die Versicherung stillschweigend für die gleiche Zeitdauer.